



STATUTEN EUROPA DONNA Schweiz (EDS) Europäische Koalition gegen Brustkrebs

Präambel

Brustkrebs ist die häufigste Krebserkrankung von Frauen in Europa. Auf Brustkrebs muss daher ein verstärktes Augenmerk gerichtet werden, da er die häufigste Todesursache für Frauen in bestimmten Altersgruppen darstellt. Es wird allgemein anerkannt, dass Brustkrebs weltweit Beachtung erfordert, um die Behandlungsmöglichkeiten ebenso wie die Aufklärung, Früherkennung und Forschung wirksam zu verbessern.

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

- I EUROPA DONNA Schweiz
EUROPA DONNA Suisse
EUROPA DONNA Svizzera
EUROPA DONNA Switzerland

ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er ist politisch und konfessionell neutral.

- 2 Sein Sitz befindet sich in Bern.
- 3 Der Verein ist Mitglied der Föderation EUROPA DONNA European Coalition against Breast Cancer mit Sitz in Mailand.

Art. 2 Zweck

Der Verein verfolgt entsprechend der europäischen Föderation EUROPA DONNA die folgenden zehn Ziele:

- (1) dafür zu sorgen, dass alle aktuellen Informationen über Brustkrebs in ganz Europa verbreitet und ausgetauscht werden können;
- (2) dafür zu sorgen, dass das Bewusstsein für Brustkrebs in der Öffentlichkeit geschärft wird;
- (3) dafür zu sorgen, dass die Notwendigkeit geeigneter Untersuchungsmethoden und einer frühen Erkennung von Brusttumoren erkannt werden;
- (4) dafür zu sorgen, dass die Früherkennungsuntersuchungen und optimale Behandlungen flächendeckend durchgeführt werden;
- (5) dafür zu sorgen, dass jeder Patientin die bestmögliche Unterstützung während und nach einer Behandlung zukommt;
- (6) dafür zu sorgen, dass das Gesundheitspersonal, das Brustkrebspatientinnen betreut, optimal ausgebildet wird;

- (7) dafür zu sorgen, dass die besten Behandlungsmöglichkeiten bekannt und eingesetzt werden;
- (8) dafür zu sorgen, dass die medizinischen Geräte regelmässig technisch überprüft werden;
- (9) dafür zu sorgen, dass alle Frauen über alle Untersuchungs- und Behandlungsmöglichkeiten informiert werden und das Recht erhalten, eine „zweite Meinung“ einzuholen
- (10) dafür zu sorgen, dass mehr Mittel für die Brustkrebsforschung bereitgestellt werden.

Der Verein beschafft sich die Mittel zur Finanzierung seiner Bedürfnisse. Der Verein vertritt seine Ziele in der gesamten Schweiz.

EUROPA DONNA Schweiz ist unabhängig und kann mit allen Organisationen, die auf dem Gebiet tätig sind, zusammenarbeiten.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder

- I Der Verein hat
 - Aktivmitglieder
 - Gönnermitglieder
 - Ehrenmitglieder
- 2 Aktivmitglied kann jede natürliche und jede juristische Person werden, welche sich aktiv für die Ziele von EUROPA DONNA Schweiz einsetzt.
- 3 Gönnermitglied kann sowohl jede natürliche als auch juristische Person werden, die bereit ist, den Verein ideell und materiell zu unterstützen.
- 4 Zu Ehrenmitgliedern können von der Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstandes Personen ernannt werden, die sich durch aussergewöhnliche Leistungen und / oder eine lange Zugehörigkeit ausgezeichnet haben. Sie besitzen die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder, sind jedoch beitragsfrei.

Art. 4 Eintritt, Austritt und Ausschluss

- I Der Eintritt erfolgt schriftlich mittels Aufnahmegesuchs an den Vorstand, der über die Aufnahme der Mitglieder beschliesst.
- 2 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds an den Vorstand auf Ende des Geschäftsjahres, durch Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins.
- 3 Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angabe von Gründen durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt nur nach Anhörung des Mitgliedes und wird diesem schriftlich erklärt. Der Ausschluss gilt per sofort.
- 3.1 Der Ausschluss ist endgültig. Die Möglichkeit eines Rekurses an die Delegiertenversammlung besteht nicht.

III. Organisation

A) Struktur

Art. 5 Die Organe des Vereins

Die Organe von EUROPA DONNA Schweiz sind:

- die Delegiertenversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

B) Die Delegiertenversammlung (DV)

Art. 6 Zusammensetzung

Die Delegierten der Regionalgruppen und der Vorstand bilden die DV. Jede Regionalgruppe stellt eine Delegierte. Die Delegierten und die Vorstandsmitglieder können sich in mindestens zwei Landessprachen verständigen. Jede Teilnehmerin an der DV hat eine Stimme. Ist eine Delegierte verhindert, sollte sie ihr Stimmrecht einem anderen Mitglied ihrer Regionalgruppe übertragen, mittels schriftlicher Vollmacht und Gegenzeichnung der Verantwortlichen der Regionalgruppe.

Art. 7 Befugnisse

Die Delegiertenversammlung ist die oberste Instanz des Vereins. Ihr steht die Behandlung insbesondere folgender Geschäfte zu:

- 1 Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung aufgrund des Berichts der Revisionsstelle.
- 2 Genehmigung des Budgets
- 3 Genehmigung der strategischen Ziele
- 4 Wahl der Präsidentin, der Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle
- 5 Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags
- 6 Festsetzung des Mindest-Jahresbeitrages für Gönnermitglieder
- 7 Beschlussfassung über
 - a) Anträge der Regionen
 - b) Revision der Statuten
 - c) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - d) Auflösung des Vereins

Art. 8 Einberufung

- 1 Die ordentliche Delegiertenversammlung findet 1-mal pro Jahr statt im ersten Quartal des Jahres.
- 2 Sie wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich, unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände, mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstag.
- 3 Die Anträge der Delegierten sind bis spätestens 30 Tage vor der Delegiertenversammlung schriftlich an die Präsidentin zu richten.

- 4 Der Vorstand weist die Delegierten auf dieses Antragsrecht sowie auf Zeitpunkt und Ort der Delegiertenversammlung spätestens 2 Monate im Voraus in geeigneter Form schriftlich hin.
- 5 Ausserordentliche Delegiertenversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Die Einberufung muss ferner erfolgen, wenn 2/3 der Delegierten dies beim Vorstand verlangen. Bei einer ausserordentlichen DV kann die Einberufungsfrist verkürzt werden.

Art. 9 Beschlussfassung

- 1 Die DV wird von der Präsidentin des Vereins bei ihrer Verhinderung von der Vizepräsidentin geleitet. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst. Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, falls nicht die Hälfte der Anwesenden eine geheime Abstimmung verlangt.
- 2 Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin den Stichentscheid.
- 3 Über nicht traktandierte Geschäfte kann nur Beschluss gefasst werden, wenn dies die DV ohne Gegenstimme beschliesst.
- 4 Urabstimmungen sind möglich.

C) Vorstand

Der Vorstand ist das Führungsorgan des Vereins und ist für die Festsetzung und Leitung der strategischen Ziele verantwortlich. Er vertritt EUROPA DONNA Schweiz nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Art. 10 Zusammensetzung und Amtsdauer

- 1 Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert er sich selbst. Er setzt sich idealerweise wie folgt zusammen:
 - Präsidentin
 - Vizepräsidentin
 - weitere Mitglieder

Das Präsidium kann auch mit 2 Personen besetzt werden (Co-Präsidium). Die Co-Präsidentinnen haben je eine Stimme. Bei Stichentscheiden gilt derjenige der sitzungsleitenden Co-Präsidentin (gültig bei Vorstandssitzungen und Delegiertenversammlungen).

- 2 Die Präsidentin wird für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden ebenfalls für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist auch zulässig.
- 3 Bei Ausfall eines Vorstandsmitglieds findet anlässlich der nächstfolgenden Delegiertenversammlung eine Ersatzwahl bis zum Ende der Amtsdauer des zu ersetzenden Vorstandsmitglieds statt.
- 4 Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Die Zentralsekretärin kann im Teilzeitpensum angestellt und entlohnt werden.

Art. 11 Einberufung und Beschlussfassung

- 1 Der Vorstand tritt je nach Notwendigkeit zusammen. Seine Einberufung erfolgt durch die Präsidentin oder auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes.
- 2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn auf schriftlich ergangener Einladung zu einer Sitzung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Das Zentralsekretariat von EUROPA DONNA Schweiz nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.
- 3 Die Beschlussfassung erfolgt mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Die Präsidentin hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.
- 4 Beschlüsse auf dem Zirkularweg sind möglich, sofern nicht ein Vorstandsmitglied eine Sitzung verlangt.

Art. 12 Befugnisse

Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, die weder statutarisch noch von Gesetzes wegen der Delegiertenversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

- 1 Strategische Planung der mehrjährigen Arbeitsprogramme samt Finanzrahmen
- 2 Vorbereitung und Einberufung der Delegiertenversammlungen
- 3 Ernennung und Abberufung der Zentralsekretärin unter gleichzeitiger Festlegung ihres Pflichtenheftes
- 4 Unterstützung der Zentralsekretärin
- 5 Nomination der Delegierten und der nationalen Vertreterin in der Europäischen Koalition gegen Brustkrebs EUROPA DONNA International
- 6 Ernennung der Vertreterinnen in andere Organisationen
- 7 Ausschluss von Mitgliedern

D) Revisionsstelle

- Art. 13 13 Die Delegiertenversammlung wählt die Revisionsstelle bestehend aus mindestens 1 Rechnungsrevisor*in, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, nicht Vereinsmitglieder zu sein brauchen und deren Amtszeit zwei Jahre beträgt. Wiederwahl ist zulässig. Die Revisionsstelle legt der Delegiertenversammlung alljährlich einen schriftlichen Bericht samt Antrag vor.

E) Organisation

Art. 14 Organisation Verein

- 1 Die Organisation des Vereins beinhaltet ausserdem:
 - Das Zentralsekretariat
 - Fachkommissionen und Fachbeiräte
 - regionale Gruppen.
- 2 Die Organisation des Vereins wird vom Vorstand festgelegt.

IV. Finanzen und Geschäftsführung

Art. 15 Vereinsfinanzen und Haftung

- I Der Verein wird aus folgenden Quellen finanziert:
 - a) Mitgliederbeiträge
 - b) Gönnerbeiträge, Spenden und Legate
 - c) Erträge aus Sammelaktionen und ähnlichen Veranstaltungen
 - d) Sponsoringbeiträge, Erträge aus Leistungsvereinbarungen
 - e) Kapitalerträge
- 2 Für die Annahme und Verwendung von Geldern wird auf die Sponsoring Regeln von EUROPA DONNA International verwiesen (Regel der Unabhängigkeit).
- 3 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede Haftung der Mitglieder, die über den jährlichen Mitgliederbeitrag hinausgeht, wird ausgeschlossen.

Art. 16 Zeichnungsberechtigung

- 1 Die Präsidentin, die Vizepräsidentin und die Zentralsekretärin führen je kollektiv zu zweit die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein.
- 2 Die Bezeichnung weiterer unterschriftsberechtigter Personen obliegt dem Vorstand unter gleichzeitiger Regelung der Art der Zeichnungsbefugnis.

Art. 17 Geschäftsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

V. Statutenrevision

Art. 18 Statutenrevision

Beschlüsse der Delegierten über eine vollständige oder teilweise Revision der Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmenden.

VI. Auflösung

Art. 19 Auflösung des Vereins

- 1 Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausdrücklich und ausschliesslich zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Delegiertenversammlung beschlossen werden, sofern mindestens zwei Drittel der Stimmen der Anwesenden sich für die Auflösung entscheiden.
- 2 Das Liquidationsergebnis ist einer Verwendung zuzuführen, die den Zielsetzungen von EUROPA DONNA Schweiz möglichst entspricht. Diese Organisation, resp. Institution mit

ähnlicher Zielsetzung muss ihren Sitz in der Schweiz haben, gemeinnützig, nicht gewinnorientiert und steuerbefreit sein. Rückzahlungen an Vereinsmitglieder oder Spender sind ausdrücklich ausgeschlossen.

VII. Schlussbestimmung

Art. 20 Eintrag im Handelsregister

Der Vorstand ist befugt, den Verein im Handelsregister registrieren zu lassen.

Art. 21 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich der Delegiertenversammlung vom 6. Mai 2023 angenommen. Sie annullieren und ersetzen alle vorgängigen Statuten und treten per sofort in Kraft.

Die deutsche Version der Statuten ist massgebend.

Bern, 17.5.2025 CC/JS